

DIENSTLEISTUNGSVERTRAG

vermittelt durch ALTDAHEIM
zwischen

Auftraggeber:

Dienstleister:

Muster Agentur

Polen

§ 1 Auftragsgegenstand

- (1) Der Auftraggeber beauftragt und der Dienstleister verpflichtet sich, die hauswirtschaftliche Dienstleistungen, andere Dienstleistungen der Unterstützung bei der Pflege und andere, direkt mit diesen verbundene, hauswirtschaftliche Versorgungsleistungen zu erbringen. In geringem Umfang übt der Dienstleister auch Leistungen im Bereich der Grundpflege im Sinne des § 14 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 SGB XI aus.
- (2) Leistungen der notwendigen medizinischen Behandlungspflege (z.B. Injektionen, Wundversorgung) sind dagegen nicht Gegenstand dieses Dienstleistungsvertrages und müssen von einem zugelassenen Pflegedienst erbracht werden.
- (3) Die weiteren Einzelheiten der vereinbarten Leistungen sind in der Anlage 1 zu diesem Dienstleistungsvertrag geregelt, wobei die Art, Dauer und die Häufigkeit der Betreuung von dem jeweiligen Gesundheitszustand des Betreuten abhängen.
- (4) Die Dienstleistungen werden in den Wohnräumen des Betreuten vorgenommen.
- (5) Die Parteien verpflichten sich, die Einzelheiten der Leistungen gemäß Abs. 1 einvernehmlich neu zu regeln, falls dies aufgrund von geänderten Rahmenbedingungen - insbesondere durch eine Änderung des Gesundheitszustandes des Betreuten - erforderlich wird und eine der beiden Vertragspartner eine solche Änderung verlangt. Ausgeschlossen ist eine Änderung der Leistungen mit der Wirkung, dass Leistungen in der Grundpflege nach § 14 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 SGB XI überwiegend vom Dienstleister zu erbringen sind.
- (6) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Dienstleister unverzüglich über Änderungen des Gesundheitszustandes zu informieren, die dazu führen können, dass der Bedarf an Leistungen in der Grundpflege den Bedarf an Leistungen in der hauswirtschaftlichen Versorgung und unterstützender Leistungen überwiegt.
- (7) Der Dienstleister weist die ordnungsgemäße Anmeldung der Mitarbeiterin durch Übersendung des A1-Formulars an den Auftraggeber nach.

§ 2 Entsendung durch den Dienstleister

- (1) Für die Durchführung der in § 1 Abs. 3 genannten Aufgaben entsendet der Dienstleister eine/n Mitarbeiter/in oder nach Absprache mehrere Mitarbeiter/innen im Wechsel (im Folgenden „der Mitarbeiter“) zum Wohnort des Betreuten.
- (2) Ist der Mitarbeiter aufgrund einer Erkrankung nicht mehr in der Lage, die Dienstleistungen nach § 1 Abs. 3 des Dienstleistungsvertrages zu erbringen, ist der Dienstleister verpflichtet,

schnellstmöglich, jedoch spätestens innerhalb von einer Woche nach Mitteilung der Erkrankung des Mitarbeiters, einen anderen Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen. Für die Tage der fehlenden Erbringung der Dienstleistungen erhält der Dienstleister nicht den vereinbarten Tagessatz nach § 6 Abs. 1 des Dienstleistungsvertrages. Für den neuen Mitarbeiter gelten § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 des Dienstleistungsvertrages entsprechend.

- (3) Ist der Auftraggeber mit den Leistungen des Mitarbeiters nicht zufrieden, ist der Dienstleister verpflichtet, dem Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Beschwerde einen anderen Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen. Für den neuen Mitarbeiter gelten § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 des Dienstleistungsvertrages entsprechend.

§ 3 Ausschluss von Weisungen durch den Auftraggeber

- (1) Der Auftraggeber sowie der Betreute sind nicht berechtigt, dem Mitarbeiter Weisungen zu erteilen oder ihn in eigene Betriebsabläufe zu integrieren.
- (2) Der Mitarbeiter kann nicht zu anderen Zwecken oder Aufgaben als in § 1 des Dienstleistungsvertrages vereinbart eingesetzt werden und nicht an andere Erfüllungsorte verliehen oder vermittelt werden.
- (3) Sofern der Auftraggeber und/oder der Betreute gegen die Pflichten aus den Abs. 1 und 2 verstößt, hat er dem Dienstleistungsnehmer einen daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 4 Transfer/Unterbringung/Verpflegung

- (1) Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Mitarbeiter des Dienstleisters am Ankestag vom Ankestort (Sindbad-Stationen oder Eurolines-Stationen) abgeholt und auf Kosten des Auftraggebers zu dem vereinbarten Dienstleistungsort gebracht wird. Die Vertragspartner werden rechtzeitig den genauen Zeitpunkt und Ort der Ankest vereinbaren. Ebenso ist der Auftraggeber auf seine Kosten dazu verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass der Mitarbeiter nach der Beendigung seiner Tätigkeit zum Abfahrtort gebracht wird.
- (2) Die Fahrtkosten betragen ... **Euro** für die Hinfahrt und ... **Euro** für die Rückfahrt des Mitarbeiters. Wird die Betreuung in den nächsten 2 Monate unterbrochen, werden keine Fahrtkosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich für die Zeit der Leistungserbringung, dem Mitarbeiter des Dienstleisters ausreichende Räume, bestehend aus zumindest einem Schlafrum und einem Zugang zu einem Badezimmer und zu einer Küche, zur Nutzung zu gewähren. Der Schlafrum muss über ein Tageslichtfenster verfügen sowie den üblichen Hygienestandards entsprechen und ausreichend beheizt sein.
- (4) Der Auftraggeber sorgt zudem unentgeltlich für eine ausreichende Verpflegung des Mitarbeiters des Dienstleisters in normal üblicher Qualität und Quantität.

§ 5 Kostenübernahme/Ausschluss von Zuwendungen

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche aufgrund der Erfüllung dieses Dienstleistungsvertrages für den Dienstleister entstehenden Kosten, insbesondere die täglichen Lebenshaltungskosten des Mitarbeiters des Dienstleisters sowie die Kosten für die Betreuung des Betreuten erforderlichen Mittel und Geräte zu tragen.
- (2) Dem Auftraggeber und dem Betreuten ist es nicht gestattet, dem Mitarbeiter ohne eine vorherige Einwilligung durch den Dienstleister Geldleistungen oder andere Sonderzuwendungen zu gewähren.

§ 6 Honorar/Abrechnung

- (1) Der Auftraggeber zahlt dem Dienstleister ein monatliches Honorar i. H. v. _____ **Euro**. Die Abrechnung des Honorars erfolgt tagesgenau, d.h. um die entsprechenden Tage reduziert, falls

die Leistungen nicht für einen vollen Monat erbracht werden. An gesetzlichen Feiertagen wird der doppelte Tagessatz berechnet.

- (2) Für die Tage, an dem der Mitarbeiter des Dienstleisters zum Vertragsbeginn in den Wohnräumen des Auftraggebers eintrifft und an dem er nach Vertragsende die Wohnräume verlässt, hat der Auftraggeber den vollen Tagessatz nach Abs. 1 zu entrichten.
- (3) Soweit dem Dienstleister die Erbringung der Dienstleistungen unmöglich ist und dies nicht auf dem Verschulden des Dienstleisters beruht, bleibt der Auftraggeber zur Zahlung des Honorars verpflichtet.
- (4) Auf die Dienstleistungen des Dienstleisters ist nach der aktuellen Gesetzeslage keine gesetzliche MwSt. zu entrichten. Sollte sich dies ändern, wird der Kunde vom Dienstleister rechtzeitig darüber informiert. Der Dienstleister hat das Recht, die dann anfallende MwSt. auf den Kundenpreis aufzuschlagen. Der Kunde kann in diesem Fall den Vertrag ohne Frist kündigen.
- (5) Ändert sich die Pflegestufe des Betreuten oder wird der Leistungsumfang gemäß Anlage 1 zu diesem Dienstleistungsvertrag geändert, verpflichten sich die Vertragsparteien, unverzüglich über eine Änderung des Tagessatzes gemäß Abs. 1 zu verhandeln.
- (6) Der Dienstleister erstellt einmal im Monat eine Rechnung über die angefallene monatliche Leistungsvergütung.
- (7) Der Dienstleister ist berechtigt, bei Ausbleiben der Zahlungen oder unberechtigter Minderung die Dienstleistung umgehend und ohne Folgehaftung ersatzlos zu beenden. Dem Auftraggeber wird die Möglichkeit der umgehenden Nachbesserung gegeben.
- (8) Die Abrechnung erfolgt über monatliche Rechnungsstellung und ist spätestens 7 Tage nach Rechnungsstellung bzw. zum vereinbarten Zahlungstermin zu begleichen. Für Zahlungsverzug werden ab dem 1. Tag Verzugszinsen in Höhe von 5% der Rechnungssumme vereinbart.
- (9) Die Leistungsvergütung ist auf folgendes Konto zu überweisen:
Empfänger: Muster Agentur
Bank:
BIC/SWIFT:
IBAN: PL
- (10) a) Die Rechnungen werden auf den folgenden Namen und die folgende Anschrift ausgestellt:

b) Die Rechnungen werden an folgende Adresse per E-Mail versendet:

c) Optional sollen die Rechnungen zusätzlich per Post versendet werden an:

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Dienstleister Änderungen aller o.g. Daten unverzüglich mitzuteilen.

- (11) Eine Minderung kann nur erfolgen, wenn im Verlauf der Leistungserbringung der Minderungsgrund bei Auftreten umgehend oder maximal 10 Tagen nach Ereignis angezeigt wurde und unstrittig ist. Sollte ein etwaiger Mangel verspätet angezeigt werden, gilt die Leistung als vollständig erbracht. Nachträglich geltend gemachte Minderungsgründe sind nicht kostensenkend oder als Aussetzungsgrund zulässig. Bei unverzüglicher Anzeige eines Mangels muss dem Auftraggeber die Möglichkeit der schnellstmöglichen Nachbesserung gegeben werden.

§ 7 Haftung des Dienstleisters/Nutzung eines PKW

- (1) Der Dienstleister haftet nicht für Schäden, die der Auftraggeber oder der Betreute durch eine Nichteinhaltung von ärztlichen Anordnungen oder durch andere Tätigkeiten, die negative Konsequenzen auf den Behandlungsprozess des Betreuten haben, verursacht haben. Dies gilt insbesondere für Folgen aufgrund:
 - a) fehlender Einhaltung medizinischer und/oder anderer von Ärzten erteilten Empfehlungen, insbesondere auch von diätetischen Empfehlungen;
 - b) fehlender Einhaltung der die Betreuung des Betreuten betreffenden Empfehlungen durch dessen Familienmitglieder, insbesondere auch entsprechender medizinischer Empfehlungen;
 - c) der Ausübung von Tätigkeiten aller Art durch den Betreuten, die u.a. Überanstrengung oder Komplikationen im Behandlungsprozess verursachen können;
 - d) nicht rechtzeitiger Einlösung von Rezepten und/oder der Besorgung anderer Einkäufe, die mit dem Behandlungsprozess verbunden sind und bei einem Ausfall Komplikationen verursachen können, durch den Betreuten oder durch dessen Beauftragten.
 - e) Tätigkeiten Dritter, die den Betreuten betreuen, in seinem Auftrag und nach seinen Weisungen handeln, wobei sie nicht mit den ärztlichen Empfehlungen übereinstimmende Tätigkeiten ausführen.
- (2) Sofern der Auftraggeber dem Mitarbeiter einen PKW zur Verfügung stellt und dieser bei der Nutzung durch den Mitarbeiter beschädigt wird, verzichtet der Auftraggeber auf die Geltendmachung etwaiger Ansprüche gegenüber dem Dienstleister und dem Mitarbeiter.
- (3) Bei Ausfall unseres entsandten Dienstleistungserbringers durch Krankheit oder das Fernbleiben aus welchen Gründen auch immer übernehmen wir keine Kosten für fremde Dienstleister und/oder haften nicht für im Zusammenhang mit der Ausfallzeit entstandenen anderen Kosten.

§ 8 Vertragslaufzeit, Kündigung, Ableben des Kunden

- (1) Der Vertrag tritt am _____ mit einer Laufzeit von 12 Monaten in Kraft.
- (2) Jede Partei ist berechtigt, den Dienstleistungsvertrag während seiner Laufzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von **14 Tagen** ordentlich zu kündigen, indem sie die Mindestlaufzeit des Vertrages berücksichtigt. Die Mindestlaufzeit des Vertrages beträgt 1 Monat.
- (3) Im Fall des Ablebens des Betreuten haben der Auftraggeber bzw. die Angehörigen/Bevollmächtigten des Betreuten unter der Bedingung, dass dem Dienstleister innerhalb von 7 Tagen nach dem Todestag des Kunden eine Kopie der Sterbeurkunde vorgelegt wird, das Recht, den Vertrag schriftlich mit einer Frist von 7 Tagen nach dem Todestag zu kündigen.
- (4) Das Recht der Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (5) Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung für den Dienstleister besteht insbesondere dann, wenn
 - a) der Auftraggeber in schwerwiegender Form gegen seine Verpflichtungen aus diesem Dienstleistungsvertrag verstößt,
 - b) der Gesundheitszustand des Betreuten eine Betreuung in seinen Wohnräumen nicht mehr zulässt,
 - c) eine Änderung des Gesundheitszustandes des Betreuten zur Folge hat, dass die Erbringung von Leistungen im Bereich der Grundpflege im Sinne des § 14 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 SGB XI zeitlich überwiegend erforderlich wird.
 - d) Sollten seitens des Auftraggebers falsche bzw. unvollständige Angaben in dem vor Vertragsabschluss ausgefülltem Fragebogen gemacht worden sein, oder sind die Bedingungen unter denen unserer Mitarbeiter die Leistung erbringen soll unzumutbar, so kann der Dienstleistungsvertrag durch den Dienstleister fristlos gekündigt werden. Entstehen aufgrund

dessen zusätzliche Kosten für den entsendeten Mitarbeiter und/oder für unserer Unternehmen, so sind diese vom Leistungsnahmer zu übernehmen.

- (6) Jede Kündigung bedarf der Schriftform (Brief/E-Mail/Fax).

§ 9 Vertraulichkeit

- (1) Die Vertragsparteien werden den Inhalt dieses Dienstleistungsvertrages vertraulich behandeln. Dies gilt auch gegenüber allen Mitarbeitern des Dienstleisters. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- (2) Der Auftraggeber wird ebenso die personenbezogenen Daten der Mitarbeiter des Dienstleisters vertraulich behandeln.

§ 10 Datenschutz

- (1) Der Dienstleister verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung und insbesondere zur vertraulichen Behandlung der persönlichen Daten des Auftraggebers und der zu betreuenden Person(en).
- (2) Dem Auftraggeber ist es des Weiteren untersagt, ohne schriftliche Einwilligung des Dienstleisters einen Mitarbeiter des Dienstleisters an einen Dritten zu vermitteln.
- (3) Verstößt der Auftraggeber gegen die Verpflichtungen aus Abs. 1 oder Abs. 2, hat er dem Dienstleister eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 € zu zahlen.

§ 11 Wettbewerbsverbot

- (1) Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, für die Dauer dieses Vertrages und für einen Zeitraum von 24 Monaten nach dessen Beendigung ohne schriftliche Einwilligung des Dienstleisters ein unmittelbares Rechtsverhältnis zu einem der Mitarbeiter des Dienstleisters zu begründen. Dies gilt insbesondere für ein Arbeits- oder freies Dienstverhältnis und unabhängig davon, ob es sich um entgeltliche oder unentgeltliche Leistungen des Mitarbeiters für den Auftraggeber handelt.
- (2) Dem Auftraggeber ist es des Weiteren untersagt, ohne schriftliche Einwilligung des Dienstleisters einen Mitarbeiter des Dienstleisters an einen Dritten zu vermitteln.
- (3) Verstößt der Auftraggeber gegen die Verpflichtungen aus Abs. 1 oder Abs. 2, hat er dem Dienstleister eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 € zu zahlen.

§ 12 Widerrufsrecht

- (1) Dem Auftraggeber steht das Recht zu, diesen Vertrag zu widerrufen. Der Widerruf ist in Textform innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen gegenüber dem Dienstleister zu erklären. Die Widerrufsfrist beginnt mit Unterzeichnung dieses Dienstleistungsvertrages. Für die Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

Der Widerruf ist zu richten an:

Muster Agentur
Vertreten durch:
vertreten durch
Tel.; Fax:

- (2) Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 355 BGB Anwendung.
- (3) Die Rechtsfolgen des Widerrufs richten sich nach § 357 BGB. Im Falle des Widerrufs ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Dienstleister mögliche entstandene Fahrtkosten für die Anreise des Mitarbeiters zum Wohnort des Betreuten und für die Rückreise vom Wohnort zum Sitz des Dienstleisters zu erstatten.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Der Dienstleister erklärt, dass er bei der Durchführung des Dienstleistungsvertrages sämtliche Bestimmungen der einschlägigen Gesetze, Richtlinien und Regeln in ihrer jeweils gültigen Fassung beachten wird. Dies betrifft insbesondere die EU-Dienstleistungsrichtlinien, das Arbeitnehmer-Entsendegesetz sowie die Beschäftigungsverordnung.
- (2) Die Vertragspartner dieses Vertrages erklären übereinstimmend, dass die Besteuerung der Dienstleistungen und die Zahlung aller Sozialabgaben für die Mitarbeiter des Dienstleisters (z.B. Krankenkassenbeiträge des Vertragsgegenstandes) im Herkunftsland des Dienstleisters erfolgen werden.
- (3) Der Dienstleister bestätigt, dass zugunsten der beschäftigten Mitarbeiter während der Ausführung der Dienstleistungen eine gesetzliche Unfall- und Krankenversicherung nach dem Recht des Staates besteht, in dem der Dienstleister seinen jeweiligen Sitz hat.
- (4) Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst. Das vorstehende Schriftformerfordernis findet keine Anwendung bei Abreden, die nach Abschluss dieses Vertrages unmittelbar zwischen den Parteien mündlich getroffen werden.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so gelten die übrigen Bestimmungen des Dienstleistungsvertrages fort.
- (6) Rechtsunwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem von dem Vertragspartner mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am ehesten entsprechen.
- (7) Es gilt das Recht des Staates, in dem der Dienstleister seinen jeweiligen Sitz hat.

Ort, Datum

Ort, Datum

Auftraggeber

Dienstleister

Anlage 1

Leistungsumfang

Die Vertragspartner bestimmen, dass folgende Leistungen im Rahmen des abgeschlossenen Dienstleistungsvertrages erbracht werden:

alltägliche Aktivitäten:

- Begleitung zu Ärzten
- Begleitung zu kulturellen Veranstaltungen
- Versorgung der Zimmerpflanzen
- Versorgung der Haustiere
- Terminvereinbarung mit Ärzten oder anderen Personen
- Besorgungsgänge

hauswirtschaftlichen Versorgung:

- Zubereiten von Speisen
- Einkaufen
- Waschen der Wäsche und Kleidung
- Spülen, auch Ein- und Ausräumen der Spülmaschine

Ernährung:

- Nahrung mundgerecht vorbereiten
- Anreichen von Nahrung

Körperpflege:

- Waschen, Baden, Duschen
- Zahnhygiene
- Rasieren
- Kämmen
- Toilettengänge
- Wechsel von Inkontinenzmaterial

Mobilität:

- Unterstützung beim Gehen, Stehen, Treppensteigen
- Anziehen und Ausziehen
- Aufstehen und zu Bett Gehen

Ort, Datum

Ort, Datum

Auftraggeber

Dienstleister